

**Bekanntmachung der Satzung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Ballstädt zur
Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung und Schaffung von zwei
Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ballstädt, Landkreis Gotha**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstädt (seit 01.01.2019 OT Ballstädt der Gemeinde Nesselal) hat am 22.10.2018 mit Beschluss Nr. VI-230/18 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung und Schaffung von zwei Wohnbaugrundstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 20.11.2018 beim Landratsamt Gotha eingereicht.

Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 22.01.2019, das am 30.01.2019 bei der Gemeinde Nesselal einging, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung und Schaffung von zwei Wohnbaugrundstücken in Ballstädt die Genehmigung erteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung und Schaffung von zwei Wohnbaugrundstücken in Ballstädt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht ab dem Tag der Bekanntmachung in der Bauverwaltung der Gemeinde Nesselal, Hauptstraße 15, 1. Obergeschoss, Zimmer 5 und 6, 99869 Nesselal, Ortsteil Goldbach, während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann auch digital unter www.mittleres-nessetal.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungsexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nesselal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer

Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nesselal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

Cornelia Frohn
Beauftragte der Gemeinde Nesselal



Gemeinde Ballstädt
Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Errichtung der Seniorenpflegeeinrichtung "Seniorenzentrum im Landgut" und Schaffung von zwei Wohnbaugrundstücken